

Verordnung des Regierungspräsidiums Halle über die Festsetzung des Natur-schutzgebietes "Gipskarstlandschaft Questenberg", Landkreis Sangerhausen

Auf der Grundlage der §§ 17, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), geändert am 24.05.1994 (GVBl. LSA, S. 608) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Berga, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Großleinungen, Hainrode, Kleinleinungen, Lengefeld, Morungen, Questenberg, Rosperwenda, Roßla, Ufrungen, Wettelrode und Wickerode wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Gipskarstlandschaft Questenberg".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3891 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 50000, in einem aus drei Teilkarten bestehenden Kartensatz im Maßstab 1 : 10.000 sowie in einem aus 23 Teilkarten bestehenden Kartensatz im Maßstab 1 : 4.000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches das Gipskarstgebiet zwischen Ufrungen und Mooskammer einschl. von Bereichen des nördlichen Einzugsgebietes der Nasse umfaßt.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karten im Maßstab 1 : 4000 und 1 : 10.000 werden beim Regierungspräsidium Halle - obere Naturschutzbehörde - Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle sowie den Verwaltungsgemeinschaften "Südharz" (Schulstraße 64, 06528 Wettelrode), "Roßla" (Helmestraße 3, 06536 Roßla), "Kyffhäuser" (Lange Straße 8, 06537 Kelbra) und "Stolberg/Harz" (Markt 1, 06547 Stolberg) und können dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet ist als ein Teil der Gipskarstlandschaft des Südharzes durch eine Vielzahl von Verkarstungserscheinungen geprägt (Erdfälle, Dolinen, Karstquellen, Höhlen, Bachschwinden usw.), welche in dieser Häufung auf engstem Raum einmalig in Europa sind.

...

Das bewegte Relief hatte stets die Bebaubarkeit sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzbarkeit stark eingeschränkt. Die verkarsteten Teil dieser Landschaft sind daher in naturnahem z.T. unberührtem Zustand.

- (2) Bestimmendes Element sind z.T. großflächige Ausstriche stark verkarsteten weißen Gipsgesteins, das in dieser Mächtigkeit und Ausprägung in Deutschland so nur im Südharz vorkommt. Viele bedeutende Karsterscheinungen, wie z.B. die landschaftlich reizvollen Schwinden Bauerngraben, Dinsterbachschwinde und Ankenbergschwinde sind auch aus geologischer Sicht höchst schützenswert. Das bewegte Relief und die stark differenzierten geologischen Verhältnisse bewirken kleinflächig wechselnde Bodenbildungsprozesse und ziehen eine bemerkenswerte Flora und Fauna sowie strukturreiche Flächennutzungen nach sich. Auf den kühl-feuchten Nordseiten bildeten sich dealpine Schotterfluren oder Felsheiden heraus. Die Südseiten tragen Trocken- bzw. Halbtrockenrasen (Kalkmagerrasen) oder Streuobstwiesen. Von großer Bedeutung sind weiterhin die Kalkbuchenwälder auf Gips, Dolomit und Kalk, wärmeliebende Eichenwälder sowie die naturnahen Buchenwaldkomplexe im Einzugsbereich von Karstgewässern, wie der Nasse. Die stehenden Karstgewässer und deren ökologisch bedeutenden Ufergesellschaften sind durch extrem stark schwankende Wasserstände bis zum episodischen Trockenfallen geprägt. In Karsthohlformen finden sich auch anmoorige Bereiche. Der Gipskarst verfügt über arten- und individuenreiche Sonderstandorte. Dazu zählen seltene Pilze, Farne in Erdfallwänden, Flechten auf Felskuppen und schütterere Magerrasen sowie eiszeitliche Reliktformen auf Gipssteilhängen. Zu den besonders schutzwürdigen, allgemein bekannte Arten zählen Aronstab, Seidelbast, Türkenbundlilie, Hirschzunge, zahlreiche Orchideenarten feuchter halbschattiger und trockenwarmer Standort, Deutscher Enzian, Erdsterne, Diptam u.a.. Weiterhin prägen im Bereich des Ausstriches des Kupferschieferflözes Kleinholden des historischen Kupferschieferbergbaues das Landschaftsbild. Hier findet man wertvolle Biotopstrukturen, wie Feldgehölze und Schwermetallrasen. Die Karsthöhlen sind faunistisch von besonderem Interesse, wobei neben verschiedenen Fledermausarten zahlreiche Kleinlebewesen vorkommen. Typische Arten, die sich in Baumhöhlen der Wälder des Südharzes fortpflanzen, sind Braunes Langohr und Fransenfledermaus. Neben den Fledermäusen zählen auch Baumrarder, Schläfer (Bilche), Dachse und Wildkatzen mit der im Südostharz dichtesten Besiedlung in Europa zu den typischen Faunenelementen des Südharzes und insbesondere des Karstbereiches. An Amphibien mit besonderer Bindung an die Karstgewässer sind insbesondere die Molcharten, Feuersalamander und Laubfrosch zu nennen. Die Kreuzotter, Ringel- und Glattnatter sowie Blindschleiche gehören zu den in der Karstregion vorkommenden Reptilien. Typische Vertreter der Fische in Nasse, Leine sowie den anderen Flüssen und Bächen der Karstlandschaft sind Groppe und Bachforelle. Für die Avifauna des Gebietes sind bestandsbedrohte und vom Aussterben bedrohte thermophile Arten der halboffene Landschaft typisch. Zu ihnen gehören Wendehals und Neuntöter. In waldbestockten Teilen brüten u.a. Mittelspecht, Schwarzspecht und Hohltaube. Im Bereich der Bäche und Flüsse brüten regelmäßig Wasserramsel, Eisvogel und Gebirgsstelze.

Schließlich weist der ehemals im Südharz ausgestorbene Wanderfalke eine Tendenz zur Wiederbesiedelung auf.

Bedeutsam ist ferner die mannigfaltige Insektenfauna der unterschiedlichen Standorte, wobei die Vorkommen thermophiler Heuschrecken und Falter, sowie Alt- und Totholz bewohnender Käferarten hervorzuheben sind.

- (3) Der oben beschriebene naturraumtypische Gebietscharakter und die genannten Werte und Funktionen des Gebiets sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Schutzziel ist die Erhaltung dieses Ausschnittes der Südharzlandschaft mit den sie prägenden Gipsmassiven und Karsterscheinungen, Pflanzen- und Tiergesellschaften, Tierhabitaten, ihrer Vernetzung und dauerhaften Überlebensfähigkeit im Raume.

§ 4 **Verbote**

- (1) Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden. Ausgenommen davon bleiben die Waldflächen, jedoch nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.08. eines jeden Jahres. Die westlich der Ortslage Questenberg gelegene, vor Ort durch die zuständige Naturschutzbehörde ausgeschilderte Forstunterabteilung a1 der Forstabteilung 2015 darf während des gesamten Jahres nicht betreten werden.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen werden im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 5. mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren,
 6. Feuer anzuzünden,
 7. Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen,
 8. weitere Wildäcker anzulegen und die Zahl der Kirrungen zu erhöhen,
 9. außerhalb der durch die für den Erlaß der Verordnung zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort gekennzeichneten Wege zu reiten,
 10. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen mit einer Personenzahl von mehr als 35 Teilnehmern durchzuführen,
 11. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Modellboote, Drachenflieger, Motorcross, Sprengungen etc.),
 12. Bodenschätze abzubauen,
 13. Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
 14. Steine und Mineralien zu sammeln,
 15. Bild- und Schrifttafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde anzubringen oder zu entfernen,
 16. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen zu erweitern; dies gilt insbesondere für
 - a) feste Wege und Straßen,
 - b) Schotterungen mit industriell hergestelltem Material (Bauschutt, Ziegelbruch o.ä.),
 - c) Anlagen der Touristenlenkung,
 - d) ortsfeste Draht- oder oberirdische Versorgungsleitungen,
 - e) weitere Einfriedungen oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen,
 17. Horst- oder Höhlenbäume einzuschlagen,
 18. zu baden,
 19. an anderen Gewässern als den Tonlöchern bei Mohrungen sowie dem Teich auf dem Flurstück 1/1 (Flur 5, Gemarkung Wickerode) zu angeln,
 20. Boot zu fahren.

§ 5**Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und von den Verboten dieser Verordnung unberührt

§ 6**Freistellungen**

Ausgenommen von den Verboten des § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NatSchG LSA und damit auch von den Verboten des §4 Abs. 3 dieser Verordnung sind:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen. Nicht dazu zählen,
 - Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser auszubringen,
 - bei der Gabe von Mineraldüngern die in Anlage 2 festgesetzten Mengen zu überschreiten. Auf Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Glatthaferwiesen ist die Mineraldüngerausbringung ganz untersagt.
 - Insektizide und Herbizide außerhalb von Ackerflächen und Intensivgrünland oder in Streuobstwiesen zu anderen Zwecken als zur Bekämpfung der Kirschfruchtfliege anzuwenden,
 - Fungizide außerhalb von Ackerflächen auszubringen,
 - Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - Wiesenflächen oder sonstiges Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
 - die Grünlandnarbe zu erneuern,
 - den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,
 - vor dem 15.6. eines jeden Jahres zu mähen,
 - das Mähgut nach der Trocknung im Gelände zu belassen. Ausgenommen hiervon sind Ackerflächen.
 - Grünland mit mehr als 1,4 Großvieheinheiten je Hektar zu beweiden. Die Schafbeweidung der Trocken- und Halbtrockenrasen darf nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Das Schleppen der Grünlandflächen darf in der Zeit vom 1.9. bis 31.12. sowie vom 1.1. bis 20.3. eines jeden Jahres erfolgen.
2. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen. Nicht dazu zählen,
 - Holzeinschlagsmaßnahmen in Laubholzbestockungen in der Zeit vom 1.3. bis 15.8. eines jeden Jahres vorzunehmen,
 - Kahlschläge durchzuführen,
 - Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen,
 - den Anteil an stehendem Totholz unter 5 % des Holzvorrates des jeweiligen Bestandes zu senken,
 - Pestizide und Düngemittel anzuwenden.

Die Instandsetzung bestehender Forstwege ist freigestellt, darf jedoch nicht mit industriell hergestelltem Material, wie Ziegelbruch, Bauschutt o.ä. erfolgen. Ferner ist die Holzabfuhr ganzjährig freigestellt.

Die Forstunterabteilung a¹ der Forstabteilung 2015 (Gemarkung Questenberg) ist von der forstwirtschaftlichen Bodennutzung gänzlich ausgenommen.

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch nur
 - auf Schalenwild, verwilderte Hunde und nicht wildfarbene Katzen, Minke, Marderhunde, Waschbären, Füchse, Kaninchen und Fasane,
 - in der Zeit vom 1.3. bis 1.11. eines jeden Jahres nur als Ansitz- oder Pirschjagd.

Vor der Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen ist Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen. Auf Grünland mit Ausnahme von Trockenrasen können Heureuter zur Winterfütterung des Wildes belassen werden.

4. die bestehende rechtmäßige Nutzung auf den in Anlage 1 aufgeführten Flurstücken,
5. die Durchführung des traditionellen Questenfestes auf dem historischen Kultplatz bei Questenberg, jedoch nur zu den Feiertagen Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag und Pfingstmontag, und ohne
 - den durch die Besucher bislang begangenen Kultplatz in seinen Grenzen auszudehnen,
 - feste oder transportable Verkaufsstände aller Art zu errichten,
 - die vom und zum Kultplatz führenden Wege zu verlassen.Für die Zeit des Festes sind die Grenzen des Festplatzes für die Besucher sichtbar durch den Veranstalter auf geeignete Art und Weise (Beschilderung o.ä.) zu kennzeichnen.
6. das Sammeln von Beeren und Pilzen in der Zeit vom 16.8. bis 31.12. eines jeden Jahres, jedoch nicht zum Verkauf oder für gewerbliche Zwecke,
7. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
8. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
9. alle im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Inventarisierung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind, werden angeordnet:
 - das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind

§ 8**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9**Zuwiderhandlungen**

(1) Ordnungswidrig handelt,

- a) nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA, wer den Verboten des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung
- b) nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 3 NatSchG LSA,
- c) nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA, wer den Verboten des § 17 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 NatSchG LSA

vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben :

1. die Verordnung des Regierungspräsidenten in Merseburg zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Questenberg" vom 11.11.1927,
2. der Beschluß des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft als Zentrale Naturschutzverwaltung Berlin zur Festsetzung der Naturschutzgebiet "Bauerngraben" und "Mooskammer" vom 30.3.1961,
3. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Gipskarstlandschaft Questenberg" vom 20.12.1991 (veröffentlicht im Halleschen Tageblatt vom 30.1.1992),
4. die 1. Änderungsverordnung der Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Gipskarstlandschaft Questenberg" vom 3.8.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle vom 10.9.1993),
5. die 2. Änderungsverordnung der Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Gipskartlandschaft Questenberg" vom 8.12. 1993 (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle vom 17.12.1993).

Halle/S., den 26.06.1996

Ingrid Häußler
Regierungspräsidentin

Anlage 1, Seite 1**Sondernutzung - NSG „Gipskarstlandschaft Questenberg“**

NSG "Gipskarstlandschaft Questenberg"

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kleinleinungen	1	352/158
Hainrode	1	84/8
1		80/1
1		42/5
1		42/4
Questenberg	6	118
6		17
6		33/2
6		39
6		41
6		43
6		70/1
Questenberg	7	52/1
7		94
7		59
Questenberg	8	259/2
Wickerorde	1	84
1		85
1		86
1		87
1		88
1		78
1		116/79
1		117/79
1		119/79
5		1/1
5		1/2

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dittichenrode	1	17/1
1		23/1
1		34/2
1		129/1
Roßla	1	40/14
1		40/16
1		40/22
Großleinungen	1	46/2
Großleinungen	3	330
3		153
Großleinungen	6	109/1
Morungen	5	148
5		360/150
Lengefeld	2	25
2		32/1
2		34/3
2		42
2		653/9
2		951/10

Halle/S., den 26.06.1996

Ingrid Häußler
Regierungspräsidentin

NSG „Gipskarstlandschaft Questenberg“

Die Gaben von Stickstoff-, Phosphor-, Kalium- und Magnesiumdünger dürfen nur maximal den Entzug der jeweiligen Mineralien in Abhängigkeit von der Ertragsmasse ausgleichen. Dabei ist der gemäß § 4 Düngeverordnung vom 26.1.1996 durch Probenahmen ermittelte Düngebedarf nicht zu überschreiten.

Die Werte der nachstehenden Tabelle sind im Naturschutzgebiet für Ackerflächen verbindlich. Nährstoffentzüge einiger Fruchtarten in kg/dt Ertragsmasse an Haupternteprodukten (die angegebenen Zahlen schließen den Entzug durch das Koppelprodukt ein):

Fruchtarten	Entzug in kg/dt			
	N	P	K	Mg
Getreide und Hülsenfrüchte				
Winterroggen	2,4	0,45	2,20	0,25
Winterweizen	2,8	0,44	1,86	0,25
Wintergerste	2,5	0,45	2,50	0,20
Sommerweizen	3,0	0,44	1,86	0,25
Sommergerste	2,5	0,43	2,45	0,20
Hafer	2,8	0,54	3,14	0,22
Getreidegemenge	2,6	0,54	3,14	0,22
Ackerbohnen	*	0,60	3,75	0,40
Futtererbsen (Samennutzung)	*	0,68	3,75	0,40
Lupinen (Samennutzung)	*	0,65	3,75	0,40
Sonstige Pflanzenarten				
Ackergras	0,44	0,08	0,55	0,04
Frühkartoffeln	0,4	0,06	0,65	0,03
Kleegrass	*	0,07	0,46	0,06
Kohlrüben	0,38	0,06	0,40	0,04
Luzerne	*	0,06	0,42	0,04
Luzernegrass	*	0,07	0,45	0,04
Serradella	*	0,06	0,36	0,03
Rotklee	*	0,05	0,40	0,05
Sommerraps	5,5	0,06	0,39	0,03
Spätkartoffeln	0,35	0,06	0,65	0,03
Winterraps	5,5	1,09	3,90	0,50
Zuckerrüben	0,5	0,07	0,60	0,08

Der Gesamtentzug des Bestandes ergibt sich dann nach

Gesamtentzug (kg/ha) = Entzug kg/dt x Ertrag in dt/ha

* Die Stickstoffgabe bei Leguminosen ist nicht erforderlich, da eine Bindung von Luftstickstoff durch die Symbiose mit Knöllchenbakterien im Boden erfolgt.

Halle/S., den 26.06.1996

Ingrid Häußler
Regierungspräsidentin